



Gemeinde Hinwil

Entschädigungsverordnung der Behörden der Gemeinde Hinwil (EVO)

(vom 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Zielsetzung	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zielsetzung	3
II.	Entschädigungen	3
Art. 3	Versicherungsschutz	3
Art. 4	Entschädigungen	3
Art. 5	Spesenvergütung	4
Art. 6	Teuerung	4
Art. 7	Entschädigung aus Delegationen	4
Art. 8	Funktionäre im Nebenamt	4
Art. 9	Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall	5
Art. 10	Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse	5

I. Geltungsbereich und Zielsetzung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen Behörden, eigenständige und beratende Kommissionen, der/die Friedensrichter/in und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Hinwil.

Art. 2 Zielsetzung

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweiligen Behörden- und Kommissions-tätigkeiten sowie diverse Funktionen.

II. Entschädigungen

Art. 3 Versicherungsschutz

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Haftpflicht und Vermögensschäden versichert. Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sozialversicherungen sowie der beruflichen Vorsorge.

Art. 4 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen der Behörden betragen:

a) Gemeinderat (inkl. Schulpräsidium), total pro Jahr	CHF 280'000.00
davon je für Präsidium Gemeinderat / Schulpflege	CHF 60'000.00

b) Schulpflege, total pro Jahr	CHF 106'000.00
ohne Präsidium	

Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist in Art. 4 Abs. 1 lit. a) enthalten.

c) Sozialbehörde, total pro Jahr	CHF 17'000.00
ohne Präsidium	

Die Entschädigung des Präsidiums ist gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegolten.

d) Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr	CHF 29'000.00
--	---------------

Die Entschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selbst aufgeteilt.

² Für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen gemäss Art. 4 Abs. 1 sind sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

³ Für ausserordentliche und zusätzliche Beanspruchungen kann der Gemeinderat eine Entschädigung aus dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Entschädigungspool von CHF 40'000.00 ausrichten.

⁴Für ausserordentliche und zusätzliche Beanspruchungen kann die Schulpflege eine Entschädigung aus dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Entschädigungspool von CHF 4'000.00 ausrichten.

⁵Mitglieder von Kommissionen, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld:

– Sitzungen bis 3 Stunden	CHF 100.00
– Sitzungen über 3 Stunden	CHF 150.00
– Ganztages-Sitzungen	CHF 270.00

Kurz Sitzungen sind zusammenzufassen.

⁶ Der/Die Friedensrichter/in erhält eine Grundentschädigung sowie Fallpauschalen. Die Höhe der Grundentschädigung sowie der Fallpauschalen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁷ Fachtagungen und Kurse, deren Besuche von Amtes wegen notwendig sind, werden mit Bewilligung des Präsidiums der jeweiligen Behörde allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern unabhängig der Entschädigungsregelung nach den Ansätzen gemäss Art. 4 Abs. 5 vergütet.

Art. 5 Spesenvergütung

¹ Auslagen, die in Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Hinwil vergütet.

² In den Entschädigungen gemäss Art. 4 Abs. 1 sind die Spesenvergütungen für den privaten Arbeitsplatz, inkl. Telefonie, Strom, Papier etc. mit Ausnahme der Regelung gemäss Abs. 3 enthalten.

³ Für die Nutzung der privaten Laptops/Tablets werden für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege Pauschalspesen in Höhe von CHF 1'000.00 pro Mitglied und Legislaturperiode ausgerichtet.

Art. 6 Teuerung

Die Entschädigungen gemäss Art. 4 Abs. 1 werden jeweils wie die Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst. Als Basis für die jährliche Aufrechnung der Teuerung gilt der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.

Art. 7 Entschädigung aus Delegationen

Zusätzliche Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder, welche Mitglieder erhalten und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Behördenamt stehen, sind der jeweiligen Behörde offen zu legen. Sofern eine Pflicht zur Ausübung der Delegation besteht, sind die Entschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeinde abzuliefern.

Art. 8 Funktionäre im Nebenamt

Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat regelt deren Entschädigungen.

Art. 9 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

¹ Ist ein Behördenmitglied (Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1) aus privaten oder geschäftlichen Gründen mehr als zwei Monate abwesend, entfällt die Entschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit.

² Fällt ein Behördenmitglied (Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1) wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50 %, jedoch längstens bis zum Austritt aus dem Amt ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung.

³ Entschädigungen für längerfristige Stellvertretungen werden über den Entschädigungspool gemäss Art. 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 finanziert.

Art. 10 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauffolgenden Monate ausgerichtet.

² Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.


III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

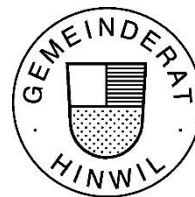
¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Legislaturperiode 2026 – 2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Behördenentschädigungsverordnung vom 1. Januar 2019 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES


Andreas Bühler
Gemeindepräsident


Martina Buri
Gemeindeschreiberin



**Entschädigungsverordnung
der Behörden der Gemeinde
Hinwil (EVO)**

Herausgeber
Gemeinderat Hinwil